

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

7/2012



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

64. Jahrgang

INHALT

Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2012 – ein Überblick 173
– von RA Dr. Martin Geipel und Tina Ines Schmidt, Berlin –

Noch einmal: Ermäßigter Umsatzsteuersatz beim Legen von Wasserhausanschlüssen durch Dritte – Anmerkungen zum BGH-Urteil vom 18.4.2012 aus steuerlicher und zivilrechtlicher Sicht 177
– von Dipl.-Bw.(FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach und RA Michael Brändle, Freiburg –

Wirtschaftsrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

• Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnWG
– Anmerkung zum Beschluss der BNetzA vom 26.1.2012 – BK6-11-052 – 180

Rechnungslegung

• Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft
– IDW PS 730 verabschiedet – 181

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• OLG Düsseldorf: Berechnungsmethode der BNetzA zur Ermittlung der Anlagenkosten ist unzutreffend 181

• Notwendige Investitionen des Verteilernetzbetreibers aufgrund der Integration von EEG-Anlagen im vorgelagerten Netz sind »netzebenenneutral« anzuerkennen
– Beschluss des OLG Düsseldorf vom 28.3.2012 – VI-3 – Kart 7/11 (V) – 182

Öffentlicher Personennahverkehr

• Kommunalen Sonderbus für Senioren und schwerbehinderte Menschen zulässig
– Urteil des OVG Koblenz vom 24.5.2012 – 7 A 10246/12 – 185

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

• Umsatzsteuerliche Behandlung der Marktprämie nach § 33 g des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)
– Verfügung der OFD Niedersachsen vom 13.3.2012 – S-7104 – 141 – St 172 – 185

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

• Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7% für Wasser-Hausanschlüsse
– Urteil des BGH vom 18.4.2012 – VIII ZR 253/11 – 186

Bilanzsteuerrecht

• Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung
– Urteil des FG Münster vom 14.12.2011 – 10 K 1471/09 K, G – 188

Arbeitsrecht

• CGZP war nie tariffähig 191

• Anspruch auf Arbeitsbefreiung – Betriebsratsstätigkeit außerhalb der persönlichen Arbeitszeit .. 191

• Rückgabe eines Dienstwagens bei Widerrufsvorbehalt und Schadenersatz 191

Buchbesprechungen 192

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BMF: Verwaltungsanweisung zur lohnsteuerlichen Behandlung der Familienpflegezeit liegt inzwischen vor

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 23.5.2012 zur lohnsteuerlichen Behandlung der Familienpflegezeit Stellung genommen. Mit dem Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf vom 6.12.2011 (BGBl. I S. 2564) wurde u.a. das Gesetz über die Familienpflegezeit (FPfZG) beschlossen. Durch das Familienpflegezeitgesetz, mit dem zum 1.1.2012 die Familienpflegezeit eingeführt wurde, wird die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessert. Beschäftigte (= lohnsteuerliche Arbeitnehmer), die ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden reduzieren, erhalten während der Familienpflegezeit eine Entgeltaufstockung in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das sich infolge der Reduzierung der Arbeitszeit ergibt (bspw. Entgeltaufstockung auf 75% des letzten Bruttoeinkommens, wenn ein Vollzeitbeschäftigter seine Arbeitszeit auf 50% reduziert). Zum Ausgleich erhalten die Arbeitnehmer später bei voller Arbeitszeit weiterhin nur das reduzierte Gehalt (bspw. Entgelt in Höhe von 75% des letzten Bruttoeinkommens bei 100% Arbeitszeit), bis ein Ausgleich des »negativen« Wertguthabens erfolgt ist.

[mehr ==> DokNr. 12001404](#)

BFH: Abschreibungsbeginn Windkraftanlagen

Gemäß dem Urteil des BFH vom 1.2.2012 – I R 57/10 kann die Abschreibung der Windkraftanlage zwar schon vor deren Inbetriebnahme beginnen. Im Falle ihrer Anschaffung ist jedoch erforderlich, dass (Eigen-)Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten auf den Erwerber übergehen und dieser damit das wirtschaftliche Eigentum an der Windkraftanlage erlangt. Darüber hinaus ist für jedes Wirtschaftsgut der Beginn der Abschreibung eigenständig zu prüfen. Bei einem Windpark stellt einerseits jede einzelne Windkraftanlage einschließlich des dazugehörigen Transformators sowie der verbindenden Verkabelung, andererseits die externe Verkabelung sowie die Zuwegung im Regelfall ein jeweils eigenständiges Wirtschaftsgut dar.

[mehr ==> DokNr. 12001482](#)

FG Berlin-Brandenburg: Einspeisung von Solarstrom führt zum Verlust der erweiterten Kürzung bei der Gewerbesteuer

Mit Urteil vom 13.12.2011 – 6 K 6181/08 – hat das FG Berlin-Brandenburg entschieden, dass der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Wohngebäudes zur Gewerbesteuerpflicht für die gesamten Vermietungseinkünfte führt, wenn das als Kapitalgesellschaft geführte Unternehmen auf den Dächern seiner Gebäude Photovoltaikanlagen installiert und den auf diese Weise produzierten Strom gegen eine Vergütung in das allgemeine Stromnetz einspeist. Dabei handelte es sich nach Auffassung des Finanzgerichts um eine von der Grundstücksnutzung und -verwaltung unabhängige gewerbliche Tätigkeit. Die gewerbesteuerliche Begünstigung (sog. erweiterte Gewerbesteuerkürzung) von Wohnungsbaunehmen und ähnlichen Unternehmen, die allein wegen ihrer Rechtsform als Kapitalgesellschaft, nicht aber aufgrund ihrer Tätigkeit der Gewerbesteuer unterliegen, durch Gleichstellung mit anderen Steuerpflichtigen, die ebenfalls nur Grundstücksverwaltung betreiben, kann damit nicht gewährt werden. Nicht maßgeblich sei, dass das Unternehmen nur einen Abnehmer für den Strom hatte und dass die Einnahmen nur zu 5% aus der Stromeinspeisung stammten. Offen gelassen hat das Finanzgericht allerdings, wie zu entscheiden gewesen wäre, wenn das klagende Unternehmen den durch die Photovoltaikanlagen produzierten Strom ausschließlich für den eigenen Grundbesitz genutzt hätte

[mehr ==> DokNr. 12001483](#)

BMF: Zur Anwendung von BMF-Schreiben, die bis zum 26. März 2012 ergangen sind

Durch die Bestrebungen zur Eindämmung der Normenflut wurden bis 2010 etwa 4000 Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen mit Wirkung für aktuelle Steuertatbestände aufgehoben. In Fortführung dieser Bestrebungen wird jährlich eine Positivliste der ab dem aktuellen Besteuerungszeitraum geltenden BMF-Schreiben sowie eine Liste der nicht mehr in der jeweils aktuellen Positivliste enthaltenen BMF-Schreiben veröffentlicht. Mit vorliegendem BMF Schreiben sind für Steuertatbestände, die nach dem 31.12.2010 verwirklicht werden, die bis zu 26.3.2012 ergangenen BMF-Schreiben anzuwenden, soweit sie in der Positivliste (Anlage 1) aufgeführt sind. Die nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben werden für nach dem 31.12.2010 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 1.1.2011 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben unberührt. Rund 90 der in der vorjährigen Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben sind nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthalten und in der Anlage 2 aufgeführt, sog. Negativliste.

BMF-Schreiben vom 27.3.2012

Anlage 1 Positivliste

Anlage 2 Negativliste

[mehr ==> DokNr. 12001484](#)